

## § 2 Universitätsstudium

(1) <sup>1</sup>Im Universitätsstudium werden die für die Ausübung des Berufs Lebensmittelchemikerin und Lebensmittelchemiker erforderlichen naturwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die dazu notwendigen Rechtskenntnisse vermittelt. <sup>2</sup>Das Universitätsstudium ist mit dem Bestehen des Zweiten Prüfungsabschnitts abgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Der zeitliche Gesamtumfang aller Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 235 Semesterwochenstunden. <sup>2</sup>Einzelheiten zur Organisation der Lehrveranstaltungen und zur Erbringung der in **Anlage 1** Abschnitte I und II aufgeführten Leistungsnachweise regelt die Universität durch Satzung. <sup>3</sup>Dabei müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigt werden.